



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 385 2004/2009

von Markus Mächler und Pius Suter

namens der CVP-Fraktion

vom 15. April 2008

(StB 958 vom 22. Oktober 2008)

**Wurde anlässlich der
52. Ratssitzung vom
6. November 2008 beantwor-
tet.**

Fragen zur „Aktion Freiraum“ und zum „Treibhaus“

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Interpellanten beziehen sich auf Pressemeldungen vom 12. April 2008 über die Veranstaltung der „Aktion Freiraum“ im leerstehenden ehemaligen Gebäude der Unionsdruckerei an der Kellerstrasse sowie über den Betrieb des „Treibhauses“, der gemäss NLZ ausserordentlich laut sei.

Zu den einzelnen Fragen der Interpellation:

Zu 1.:

Stimmt es, dass die Polizei nicht in der Lage war, die von der „Aktion Freiraum“ am 12. April 2008 rechtswidrig organisierte Veranstaltung aufzulösen und damit für Ruhe und Ordnung an der Kellerstrasse zu sorgen?

Gemäss § 5 des Gesetzes über die Kantonspolizei, SRL Nr. 350, das auch für die Stadtpolizei gilt, hat die Polizei ihre Aufgaben unter Beachtung der Gesetz- und der Verhältnismässigkeit zu erfüllen. Von mehreren geeigneten Massnahmen muss sie diejenige treffen, welche die einzelnen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Letzteres wird als Angemessenheit einer Massnahme bezeichnet.

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist einer der wesentlichen Grundsätze für das polizeiliche Handeln und hat vorrangige Bedeutung. Die Polizei darf bei ihren Eingriffen nicht weiter gehen, als es zur Abwehr der jeweiligen Gefahr oder Störung unbedingt erforderlich ist. Ebenso darf eine Massnahme nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in keinem Verhältnis steht, und die Angemessenheit der Zwangsmittel muss gewahrt sein. Angemessenheit heisst in diesem Sinn auch Zumutbarkeit. Speziell bei der

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Zumutbarkeit muss der Einsatz von schweren Zwangsmitteln im Verhältnis zur Schwere der Rechtsgutverletzung stehen, das heisst, das angestrebte Ziel und die polizeiliche Handlung müssen zur Rechtsgutverletzung in einem vertretbaren Verhältnis stehen. Plakativ lässt sich die Zumutbarkeit mit dem Spruch „Nicht mit Kanonen auf Spatzen schiessen“ umschreiben. Für den verantwortlichen Einsatzleiter (Pikettoffizier der Stadtpolizei) stellte sich am 12. August 2008 somit nicht die Frage, ob die Polizei in der Lage sei, die Hausbesetzung und die Veranstaltung zu verhindern oder aufzulösen, sondern vielmehr die Frage nach der Erforderlichkeit und dem „Preis“ einer solchen Aktion.

Während vorerst eine Besetzung erfolgreich verhindert werden konnte, gelang es den rund 200 mehrheitlich angetrunkenen, sich teilweise aggressiv und gewaltbereit verhaltenden, in Einzelfällen gar verummten und mit Eisenstangen bewaffneten Jugendlichen und jungen Erwachsenen kurze Zeit später, in das Gebäude einzudringen. Der Einsatzleiter stand bei der Güterabwägung zwischen Erforderlichkeit und Einsatz von schweren Zwangsmitteln (beispielsweise Einsatz von Gummischrot oder Reizstoffen, im Extremfall Schusswaffen) vor der Frage, was die Folgen eines polizeilichen Eingreifens bzw. Nichteingreifens sein werden. Dies immer unter Beachtung der Tatsache, dass absolut keine unmittelbar drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu erkennen oder zu befürchten war. Der Preis von möglichen Verletzten auf beiden Seiten und einer Strassenschlacht als Folge eines Polizeieinsatzes, der gemessen an der Mannschaftsstärke nur mit schweren Zwangsmitteln möglich gewesen wäre, und der damit verbundenen Gefährdung der Öffentlichkeit (Personen und Sachen) erschien dem Einsatzleiter angesichts der vorliegenden Umstände als zu hoch. Hinzu kam, dass die Rädelführer erkannt und identifiziert werden konnten und damit eine gezielte Strafverfolgung gewährleistet war.

Die Entwicklung der Lage während der Nacht zeigte die Richtigkeit dieses Entschlusses auf. Zwar kam es zu Nachtruhestörungen und unschönen Bildern (Grölereien, Urinieren an Häuser und Autos) im Umfeld der seit längerem leerstehenden Druckerei, nicht aber zu einer Eskalation oder zu Störungen der öffentlichen Sicherheit. Nachdem die Eigentümer der Liegenschaft Strafantrag stellten, wurde gegen die erkannten Rädelführer eine Strafanzeige erstellt und an das Amtsstatthalteramt Luzern weitergeleitet.

Zu 2.:

Stimmt es, dass der Polizei Weisungen erteilt wurden, wonach sie nicht einzugreifen hatte, um derart rechtswidriges Verhalten zu unterbinden?

Nein. Ausser der Strafuntersuchungsbehörde ist niemand befugt oder berechtigt, der Polizei Weisungen zu erteilen, was sie bei der Strafverfolgung von Rechtsbrüchen zu tun oder zu unterlassen hat (§ 49 Abs. 3 der Strafprozessordnung des Kantons Luzern, SRL Nr. 305). Der verantwortliche Einsatzleiter war, abgesehen von der Beachtung der Amtspflicht und der Gesetz- und Verhältnismässigkeit beim polizeilichen Handeln, in seiner Entscheidung frei. Bei

solchen geführten Einsätzen steht er gegenüber seinen Vorgesetzten in der direkten Verantwortung.

Zu 3.:

Hat der Stadtrat Kenntnis von der Rolle, die „Radio 3-fach“ im Zusammenhang mit der „Aktion Freiraum“ und deren Veranstaltungen spielt?

Die Berichterstattung und Kommentierung von Radio 3FACH gehören zur verfassungsrechtlich garantierten Medien- und Meinungsfreiheit. Über darüber hinaus gehende Aktionen durch das Radio 3FACH als Institution ist dem Stadtrat nichts bekannt. Es liegen bis heute auch keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, dass Personen in ihrer Funktion als Mitarbeitende von Radio 3FACH illegale Aktionen mitgeplant oder in aktiver Form daran teilgenommen haben.

Zu 4.:

Gibt es übergeordnete Beschlüsse oder Anweisungen des Stadtrates, wonach bei solchen und ähnlichen Fällen ein rasches, entschlossenes und konsequentes Eingreifen der Polizei verhindert oder zumindest behindert wird?

Derartige Beschlüsse oder Weisungen existieren nicht (siehe auch die Antwort zu Frage 2).

Zu 5.:

Ist sich der Stadtrat bewusst, dass die in den Medien oft gelobte Deeskalationsstrategie mittel- und langfristig nicht zielführend sein kann und z. B. in den Städten Bern und Zürich in den meisten Fällen als Misserfolg gewertet wurde?

Die erfolgreiche Umsetzung der Deeskalationsstrategie, die ausschliesslich und zur Hauptsache bei Demonstrationen und Grossanlässen zum Tragen kommt, findet dort ihre Grenzen, wo ein Gespräch systematisch verweigert wird, unrealistische Forderungen gestellt werden, Unzuverlässigkeit vorliegt, ein falsches „Spiel“ gespielt wird, Auflagen nicht eingehalten, Rechtsbrüche begangen werden oder ein klarer, einen Verhandlungsspielraum ausschliessender Auftrag der politischen Exekutive (zum Beispiel Bewilligungsverweigerung) vorliegt. Grundsätzlich hat die sogenannte Deeskalationsstrategie ihren Ursprung in der konsequenten und umfassenden Anwendung des allgegenwärtigen Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Bei der zur Diskussion stehenden Thematik ging es nicht um die Deeskalation, sondern um die Güterabwägung für oder gegen ein Durchgreifen.

Zu 6.:

Hat der Stadtrat Kenntnis von Existenzängsten der Institution „Treibhaus“ im Zusammenhang mit der Quartier-Entwicklung im Tribschengebiet?

Im Zusammenhang mit einer möglichen Umnutzung der Liegenschaft der Butterzentrale sind bei Institutionen in diesem Gebiet Befürchtungen vor zusätzlichen Nutzungskonflikten entstanden. Es steht für den Stadtrat jedoch nicht zur Diskussion, das „Treibhaus“ innerhalb der nächsten Jahre an einen anderen Standort zu verlegen, zumal mit dem Neubau des Spelleute-Pavillons am Spelteriniweg eine weitere kulturelle Nutzung hinzugekommen ist.

Zu 7.:

Wie kommt es zur Aussage der „Treibhaus“-Betreiber, die Lärmemissionen des „Treibhauses“ seien viel schlimmer als jene der damaligen BOA?

Es gilt zwischen messbaren Werten (elektronische, effektive Lärmemission eines Hauses aufgrund einer Veranstaltung, die elektronisch verstärkt wird), die unmittelbar mit der Betriebsführung zusammenhängen, und sekundären, kaum messbaren und oft nicht direkt zuordenbaren Immissionen durch den Publikumsverkehr zu unterscheiden. Das „Treibhaus“ hat viel mehr jugendliche Besucher als die Boa, die oft nur kurz vorbeikommen und dann weiterziehen. Das „Treibhaus“ hält die Ruhe und Ordnung um das Lokal gemäss den gesetzlichen Vorgaben ein, verfügt jedoch auf dem Spelteriniweg und der weiteren Umgebung nicht über ein Weisungsrecht. Abfall und Aussenlärm können für die Nachbarschaft zwar reduziert werden, indem die Jugendlichen vom Nachbargelände und dem gesamten Spelteriniweg in das „Treibhaus“ gelotst werden. Dies ist allerdings aus Kapazitätsgründen nicht immer möglich. Deshalb wird – nach Rücksprache mit der Vertretung einer besonders belasteten Liegenschaft in der Nachbarschaft – geprüft, den Spelteriniweg bei stark frequentierten Anlässen temporär mit einem Gittertor abzusperren, um die Besucherströme am späteren Abend auf die Tribschenstrasse zu kanalisieren und die Wohngebiete zwischen Treibhaus, Spelleute-Pavillon und dem See zu entlasten.

Die Situation im „Treibhaus“ selbst ist unter Kontrolle. Die messbaren Werte liegen unter den Werten der Richtlinien der neuen Schall- und Laserverordnung. Das „Treibhaus“ hat auf eigene Initiative und Kosten ein Messgerät (blackbox) installieren lassen, das automatisch die Werte aufzeichnet und direkt über Internet-Datenverkehr dem Amt für Umweltschutz übermittelt. Zusätzlich kann jeder Gast jederzeit beim Mischpult über die Lichtanzeige den Wert ersehen. Ausserdem ist jedes DJ-Pult mit einem „Limiter“ versehen, der die Anlage automatisch abschaltet, sobald die Werte während zehn Sekunden oder mehr überschritten werden. Zudem schalten sich automatisch Blinklichter ein.

Zu 8.:

Ist sich der Stadtrat (und mit ihm die von ihm angestellten „Treibhaus“-Betreiber) bewusst, dass eine solche Institution mit den aus ihrer Sicht offenbar hinzunehmenden Lärmemissionen nicht nur im Tribschenquartier, sondern vermutlich im ganzen Agglomerationsraum nirgends mehr tragbar sein wird?

Wie bereits festgehalten, ist nicht das „Treibhaus“ an und für sich das Problem, sondern mögliche Lärmimmissionen auf dem Weg dorthin und wieder zurück. Erschwerend kommt hinzu, dass Jugendliche über immer weniger Treffpunktmöglichkeiten verfügen, wo sie nicht stören. In diesem Zusammenhang sind auch die Forderungen nach mehr Freiräumen zu sehen. Es kommt immer wieder zu einer Konzentration vieler Jugendlicher an einigen wenigen Orten und häufig zu Pendelbewegungen zwischen diesen Treffpunkten. Dieses – teilweise sehr unstete – Ausgehverhalten ist dank der mobilen Kommunikationstechnologie stark verbreitet.

Es wäre aber ein Trugschluss zu meinen, dass mit der Schliessung solcher Einrichtungen das Problem gelöst wäre, da sich Jugendliche schon heute auch gerne ausschliesslich draussen aufhalten und mitgebrachte Getränke konsumieren. Das „Treibhaus“ und andere Veranstaltungshäuser können so gesehen den öffentlichen Raum sogar entlasten, da sie den Lärm in einen kontrollierbaren Rahmen lenken. Es ist zu hoffen, dass die Eröffnung des „Südpols“ durch die Verbreiterung des Angebots zur Entspannung der aktuellen Situation beitragen wird.

Der Stadtrat gibt abschliessend zu bedenken, dass Lärmimmissionen im öffentlichen Raum bis zu einem gewissen Grad zum urbanen Leben gehören. Er sieht deshalb in diesem Zusammenhang seine Aufgabe darin, das Nebeneinander von Wohnen und Freizeit in einem bestimmten Rahmen zu ermöglichen und mit gezielten Massnahmen darauf hinzuwirken, die damit zusammenhängenden Belastungen auf ein erträgliches Mass zu minimieren.

Stadtrat von Luzern

